



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

183307 / 121.10

Auftrag **SP-Fraktion und Mitunterzeichnende**

betreffend

Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen der Geschäftsordnungen/Organisationsreglemente der ständigen Kommissionen der Stadt Chur

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag SP-Praktion und Mitunterzeichnende

An der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2024 reichten die SP-Fraktion und Mitunterzeichnende den Auftrag betreffend Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen der Geschäftsordnungen/Organisationsreglemente der ständigen Kommissionen der Stadt Chur ein. Der Auftrag fordert den Stadtrat auf, eine einheitliche Gesetzesgrundlage zu schaffen, als der Gemeinderat für den Erlass der Geschäftsordnung aller ständigen Kommissionen der Stadt Chur, deren Mitglieder überwiegend vom Gemeinderat gewählt werden, zuständig ist.

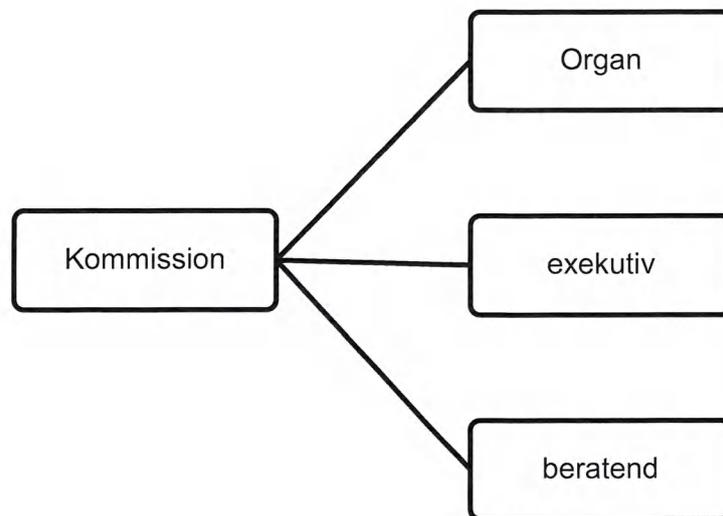




1.2 Stellung Kommissionen und Rechtsquellen

Kommissionen können die Gemeindeorgane beratend unterstützen oder selber Entscheidbefugnisse übernehmen, verfügen aber über keine Rechtspersönlichkeit. Dadurch, dass Kommissionen meist aus verwaltungsexternen Personen bestehen, bringen sie zusätzliches Wissen in die Gemeinde ein, was den bewährten Milizgedanken verstärkt. Sie dienen auch der Entlastung der Gemeindeorgane.

Massgebend ist in erster Linie das kommunale Recht. Im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) finden sich nur vereinzelte Bestimmungen. Art. 10 schreibt die Geschäftsprüfungskommission als obligatorisches Organ für Gemeinden vor und sieht vor, dass die kantonale Spezialgesetzgebung und die Gemeinden zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen können. So schreibt das Gesetz für die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) vor, dass jede Schulträgerschaft nach ihren Vorschriften einen Schulrat wählt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Das Gemeindegesetz befasst sich noch mit der Wählbarkeit (Art. 25), der Stimmpflicht (Art. 29) und in Art. 40 mit der Übertragung von Befugnissen des Gemeindevorstandes.



Zusammenfassend lassen sich Kommissionen neben den Organen Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission in exekutive (mit Entscheidungskompetenz) und beratende Kommissionen unterteilen. Aus Art. 25 Abs. 3 GG ist nur indirekt herauszulesen, dass Kommissionen ohne Entscheidungskompetenz über keine Organstellung verfügen. In der Botschaft zur Totalrevision des Gemeindegesetzes (Botschaft GR, Heft Nr. 3/2017-19, S. 235) wird dies aber explizit ausgeführt: "*Einer Kommission mit blosser*



Beratungsfunktion kommt keine Organ- bzw. Behördenqualität zu. Sie soll die verantwortlichen Entscheidungsträger in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten."

Kommissionen verfügen nur dann über Entscheidungskompetenzen, wenn diese per Verfassung oder Gesetz übertragen worden sind (Art. 40 Abs. 1 GG). Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen müssen ebenfalls in einem Erlass der Gemeinde geregelt werden. Dies kann aber auch in einem Erlass des Gemeindevorstandes verankert werden (Art. 40 Abs. 2 GG).

Gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) wählt der Gemeinderat die Bildungskommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Geschäftsprüfungskommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien. Der Stadtrat ist zuständig für Einsetzung und Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen (Art. 35 lit. b). Zudem stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder städtisches Recht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 33).

Auf die Redaktionskommission, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) geregelt sind, wird hier nicht weiter eingegangen, da diese im Bereich des Selbstorganisationsrechts des Parlaments liegt.

1.3 Ständige Kommissionen der Stadt Chur

Nachfolgend ein Überblick über die ständigen Kommissionen der Stadt Chur sowie deren Geschäftsordnungen und Regelungen zu Aufgaben, Kompetenzen, Organisation:

Kommission	Geschäftsordnung / Regelungen zu Aufgaben, Kompetenzen, Organisation	Erlassen durch
Geschäftsprüfungskommission*	Verordnung über die Geschäftsprüfungskommission (RB 123)	Gemeinderat
Bildungskommission*	Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung) (RB 713)	Gemeinderat
Redaktionskommission	Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121)	Gemeinderat
Baukommission	Organisationsreglement für die Baukommission (RB 615)	Stadtrat
Berufsschulrat Gewerbliche Berufsschule Chur	Keine Geschäftsordnung vorhanden, Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (RB 751) regelt wesentliche Punkte.	Gemeinderat
Alpkommission	Keine Geschäftsordnung vorhanden. Aufgaben, Zusammensetzung und Kompe-	Gemeinderat



	tenzen der Alpkommission sind im Alpgesetz (RB 566) geregelt.	
Kulturkommission	Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) regelt Aufgaben, Zusammensetzung und Kompetenzen der Kulturkommission	Gemeinderat

* Organe der Stadt Chur gemäss Art. 17 Verfassung der Stadt Chur (RB 111)

1.3.1 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission gilt gemäss Art. 17 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) als Organ der Stadt Chur. Details zur Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben und Kompetenzen sowie zur Beschlussfähigkeit regelt die Stadtverfassung in Art. 45 ff.

Am 30. März 1995 beschloss der Gemeinderat die Verordnung über die Geschäftsprüfungskommission (RB 123). Diese regelt die Organisation, Rechte und Pflichten sowie Verfahren und Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission.

1.3.2 Bildungskommission

Auch die Bildungskommission gilt gemäss Art. 17 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) als Organ der Stadt Chur und wird durch den Gemeinderat gewählt (Art. 28 Abs. 1 lit c). Details zur Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben und Kompetenzen sowie zur Beschlussfähigkeit der Bildungskommission regelt die Stadtverfassung in Art. 42 ff. Die Aufgaben der Bildungskommission sind in Art. 26 Abs. 1 des städtischen Schulgesetzes (RB 711) geregelt. Der Gemeinderat hat am 14. November 2013 zudem die Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713) erlassen.

1.3.3 Baukommission

Gemäss Art. 2 Baugesetz (RB 611) ist der Stadtrat die Baubehörde. Ihm obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Stadt hierfür zuständig und die Aufgabe nicht einer anderen Behörde übertragen ist. Der Stadtrat kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen und Spezialkommissionen einsetzen. Er erlässt die notwendigen Organisationsreglemente.

Aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Baugesetz (Vollzug) vollzieht die Baubehörde die ihr nach diesem Gesetz, den darauf beruhenden Erlassen und der übergeordneten Gesetzgebung übertragen wurden. Sie sorgt für eine rechtzeitige und sachgerechte Erfüllung aller



gesetzlichen Obliegenheiten. Der Stadtrat als Baubehörde erlässt dazu die notwendigen Verordnungen und Reglemente (Art. 98 Abs. 2).

Im Verlauf der vergangenen Legislatur hat die Baukommission verschiedentlich festgestellt, dass Unklarheiten betreffend Abläufe, Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission bestehen. Anlässlich der Baukommissionssitzung Nr. 10/2024 vom 2. Oktober 2024 wurde das Bauamt deshalb mit der Erstellung eines Organisationsreglements beauftragt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2024 das Organisationsreglement für die Baukommission (RB 615) beschlossen und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

1.3.4 Berufsschulrat Gewerbliche Berufsschule Chur

Der Berufsschulrat ist gemäss Art. 3 Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) (RB 751), beschlossen vom Gemeinderat am 23. Juni 2016 oberstes Organ der GBC. Art 4 regelt die Zusammensetzung des aus 5-9 Mitgliedern bestehenden Berufsschulrats. Art. 5 ff. regelt Aufgaben und Kompetenzen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen sowie die Entschädigung des Gremiums.

1.3.5 Alpkommission

Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz; RB 566), beschlossen vom Gemeinderat am 10. November 2005, regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Kompetenzen der Alpkommission. Gemäss Art. 3 obliegt dem Stadtrat die Oberaufsicht über die Churer Alpen. Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Forst- und Alpverwaltung in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen.

1.3.6 Kulturkommission

Das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 beschlossen. Der Gemeinderat wählt gemäss Art. 19 für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an. Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung. Sie kann dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Stadtrates Anfragen unterbreiten. Die Kommission beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag. Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur



Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen.

2 Beurteilung Handlungsbedarf

Bereits heute wird für die Bildungs- und die Geschäftsprüfungskommission, welche beide gemäss Art. 17 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) Organe der Stadt Chur sind, die Geschäftsordnung durch den Gemeinderat in Form einer Verordnung erlassen. Dem Berufsschulrat der GBC hat der Gemeinderat in der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) (RB 751) Entscheidbefugnisse als oberstes Organ der GBC übertragen und wesentliche Punkte zur Organisation des Berufsschulrates geregelt.

Die Baukommission, die Alpkommission und die Kulturkommission sind Kommissionen mit beratender Funktion, die den Stadtrat als zuständiges Organ unterstützen und entlasten sollen. Deshalb erachtet es der Stadtrat auch als richtig, dass die Geschäftsordnungen und Organisationsreglemente für die ihn beratenden Kommissionen (sofern notwendig) durch den Stadtrat selbst erlassen werden. Im Falle der Baukommission hat der Gemeinderat explizit mit Art. 98 Abs. 2 Baugesetz der Stadt Chur (RB 611) den Stadtrat ermächtigt, als Baubehörde die zum Vollzug des Baugesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Im Rahmen der laufenden Totalrevision der Grundordnung wird auch die Baukommission thematisiert. Allfällige Änderungen werden ins neue Baugesetz einfließen.

Der Stadtrat beurteilt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als bewährt und praktikabel. Die Geschäftsordnungen für Kommissionen mit Organ- oder exekutiver Funktion werden bereits heute durch den Gemeinderat erlassen. Der Stadtrat sieht keinen Mehrwert in der Schaffung einer einheitlichen Gesetzesgrundlage zum Erlass der Geschäftsordnung für die ständigen Kommissionen der Stadt Chur durch den Gemeinderat. Er bezweifelt, dass eine generelle Lösung den Einzelfällen und Spezialitäten der einzelnen Kommissionen gerecht werden kann. Es ist dem Gemeinderat aber unbenommen, als Gesetzgeber im Einzelfall die bestehenden gesetzlichen Regelungen abzuändern.



3 Fazit

Bereits heute hat der Gemeinderat für Kommissionen mit Organ- oder exekutiver Funktion die Geschäftsordnungen erlassen. Für die den Stadtrat beratenden Kommissionen wurden die Geschäftsordnungen durch diesen selbst erlassen. Aus Sicht des Stadtrates haben sich diese bestehenden gesetzlichen Grundlagen bewährt und sind praktikabel. Eine generelle Lösung würde nach seiner Einschätzung den Einzelfällen nicht gerecht und keinen Mehrwert generieren.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 11. März 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Hans Martin Meuli


Marco Michel

Aktenauflage

- Organisationsreglement für die Baukommission (RB 615)



**Auftrag betr. Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen der
Geschäftsordnungen/Organisationsreglemente der ständigen Kommissionen der
Stadt Chur**

Die Stadt Chur verfügt über verschiedene ständige Kommissionen (Kulturkommission, Bildungskommission, Geschäftsprüfungskommission, Baukommission, Alpkommission etc.).

Die Geschäftsordnungen/Organisationsreglemente der Bildungskommission und der Geschäftsprüfungskommission wurden vom Gemeinderat erlassen. Hingegen verfügen z.B. die Kulturkommission und die Baukommission bis anhin über keine Geschäftsordnung/Organisationsreglement.

Der Stadtrat sieht nun vor, für die Baukommission in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung/Organisationsreglement zu erlassen. Unter dem Blickwinkel der Gewaltentrennung erscheint es angebracht, dass diese einheitlich vom Gemeinderat erlassen werden.

Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, insofern eine einheitliche Gesetzesgrundlage zu schaffen, als der Gemeinderat für den Erlass der Geschäftsordnung aller ständigen Kommissionen der Stadt Chur, deren Mitglieder überwiegend vom Gemeinderat gewählt werden, zuständig ist.

Chur, den 12.12.2024

Gemeinderat
Dr. Jean-Pierre Menge

Gemeinderat
Vincenzo Cangemi



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 12.12.2024

Marco Michel, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel AUFTRAG BETR. VEREINHEITLICHUNG DER GESEZLICHEN GRUNDLAGEN/ORGANISATIONSELEMENTE DER STÄNDISCHEN KOMMISSIONEN DER STADT CHUR

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Caballar Corina	SP		<i>Caballar</i>
Cangemi Vincenzo	SP		<i>Cangemi</i>
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		<i>Carigiet</i>
Casale Giulia	SP	<i>J</i>	<i>Casale</i>
Curschellas Silvio	Die Mitte	<i>J</i>	
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP	<i>J</i>	
Hegner Walter	SVP	<i>J</i>	
Hunger Hanspeter	SVP	<i>J</i>	
Kamber Peter	SVP	<i>J</i>	<i>Kamber</i>
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>J</i>	
Lütscher Daniel	FDP	<i>J</i>	
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>Menge</i>
Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		<i>M. Nett</i>
Rimml Barbara	SP		<i>Rimml</i>
Salis Johann Ulrich	SVP	<i>J</i>	
Schneider Tino	Die Mitte		
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
Trepp Gian-Reto	FDP	<i>J</i>	
Waser Norbert	Die Mitte	<i>Waser</i>	
Z'Graggen Sandra	FDP	<i>J</i>	

Datum: CHUR, 12.12.2024